

ENTGELTORDNUNG

für die Sporthalle Oppelsbohm der Gemeinde Berglen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2016 folgende Entgeltordnung für die Sporthalle Oppelsbohm beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Entgeltordnung gilt für die Sporthalle Oppelsbohm.

§ 2 Entgelterhebung

- (1) Die Gemeinde Berglen erhebt für die Benutzung der Sporthalle Oppelsbohm, ihrer Nebenräume, Einrichtungen und Zubehör privatrechtliche Benutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

§ 3 Entgeltschuldner

- (1) Zahlungspflichtig bei einer Veranstaltung ist der Veranstalter.
- (2) Bei Sport- und Übungsbetrieb sowie Wettkämpfen ist der Verein bzw. die Institution oder Privatperson zahlungspflichtig, dem bzw. der die Halle durch das Bürgermeisteramt zugeteilt wurde.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Übungseinheit (ÜE):
Als Übungseinheit gilt die Zurverfügungstellung eines Drittels der Halle für die Dauer von einer Stunde (60 Min.). Wird diese Zeit überschritten, wird für jede weitere angefangene Stunde eine weitere Übungseinheit verrechnet. Im Übungsbetrieb ist auch die Abrechnung einer halben Übungseinheit möglich.
- (2) Übungsbetrieb:
Als Übungsbetrieb gilt das regelmäßige Training der zugelassenen Nutzer nach einem von der Gemeinde festgelegten Belegungsplan.
- (3) Spiel- und Wettkampfbetrieb:
Dies sind insbesondere Veranstaltungen bzw. Hallenbelegungen am Wochenende außerhalb des festen Belegungsplans, Turniere, Verbandsspiele o.ä.

§ 5

Benutzungsentgelt für den Übungsbetrieb und bei Sportveranstaltungen

(1) Übungsbetrieb

- a. Für die Benutzung der 3-teiligen Sporthalle Oppelsbohm im Übungsbetrieb werden folgende Entgelte erhoben:
 - bei einer Nutzungsdauer von 1 Stunde/ und ÜE pro Drittel = 2,52 €
 - bei einer Nutzungsdauer von 1 Stunde/ und ÜE gesamte Halle = 7,56 €
- b. Diese Benutzungsentgelte verstehen sich jeweils incl. Strom, Wasser, Abwasser, Heizung und Licht.
- c. Zu den Benutzungsentgelte im Übungsbetrieb wird noch die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

(2) Spiel- und Wettkampfbetrieb

- a. Für die Benutzung der 3-teiligen Sporthalle Oppelsbohm im Spielbetrieb werden folgende Entgelte erhoben:
 - bei einer Nutzungsdauer von 1 Stunde/ und ÜE pro Drittel = 2,52 €
 - bei einer Nutzungsdauer von 1 Stunde/ und ÜE gesamte Halle = 7,56 €
- b. Diese Benutzungsentgelte verstehen sich jeweils incl. Strom, Wasser, Abwasser, Heizung und Licht.
- c. Zusätzlich zu diesem gestaffelten Benutzungsentgelt wird eine Tagespauschale für Reinigungsleistungen in Höhe von 15.-€ erhoben
 - bei unterschiedlichen Nutzern wird diese anteilmäßig unter den Nutzern aufgeteilt
- d. Ferner wird eine Tagespauschale für die Nutzung der Küche im Foyer in Höhe von 15.-€ erhoben
 - bei unterschiedlichen Nutzern wird diese anteilmäßig unter den Nutzern aufgeteilt
- e. Zu den Benutzungsentgelten im Spiel- und Wettkampfbetrieb gemäß den Absätzen a. bis d. wird noch die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Das Entgelt entsteht mit der Anmeldung einer Veranstaltung bei der Gemeinde.
- (2) Die Entgelte sind 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Entgeltschuldner eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Benutzungsentgelte sowie eine Kautionshöhe von 500,00 € je Hallendrittel zu entrichten.

§ 7

Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

- (1) Fällt eine verbindlich zugesagte Veranstaltung 2 bis 4 Wochen vor dem jeweiligen Termin aus, wird die Hälfte des maßgeblichen Grundbetrags erhoben. Ab 2 Wochen vor der Veranstaltung sind die kompletten Benutzungsentgelte zu entrichten. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgesehen werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Halle an dem betreffenden Termin in gleichem Umfang weitervermietet werden kann.

§ 8

Entgeltbefreiung

- (1) Für Veranstaltungen der Gemeinde sowie der Nutzung der Hallen durch die örtlichen Schulen und Kindergärten werden keine Benutzungsentgelte erhoben.
- (2) Bei Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder die für die Gemeinde von besonderer Bedeutung sind, kann das Bürgermeisteramt die Benutzungsentgelte im Einzelfall reduzieren oder vollständig erlassen.

§ 9

Abrechnungszeitraum für die Sporthallennutzung

- (1) Der Übungs- und Sportbetrieb wird anhand der Belegungspläne, der turnier- und Wettkampfbetrieb anhand der tatsächlichen Halleninanspruchnahme jeweils für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres abgerechnet.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.